

**DS-Nr. DS-15/21-26**

**Anpassung der Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften an das zweite Gesetz zur Änderung des LAufnG**

**Beschluss des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses**

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung einstimmig, der Vorlage zuzustimmen wie folgt:

**Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. das hessische Landesaufnahmegesetz (LAufnG) mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des LAufnG vom 12. November 2020, veröffentlicht am 19. November 2020, geändert wurde.
2. die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften an das geänderte Landesaufnahmegesetz anzupassen ist.

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften wie folgt zu ändern:

1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften

Artikel 1

§ 1 Abs. 5 und 6 der Gebührensatzung werden wie folgt neugefasst:

(5) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Trägerin und der dort aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht. Asylbewerber\*innen nach § 1 LAufnG sowie nach den §§ 11,6 HSOG eingewiesene Personen können in gemeinsam zu nutzende Räumlichkeiten zugewiesen bzw. eingewiesen werden.

Das Nutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt (mindestens zwei Mal) eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.

(6) Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 1 und 2 Unterbringungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 LAufnG sowie § 5a Abs. 1 Nr. 2 LAufnG und § 10 KAG.

Artikel 2

§ 4 Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 4 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel 3

§ 5 Abs. 3 der Gebührensatzung wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel 4

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)**

Rüsselsheim am Main, den 08.06.2021